VERORDNUNG (EWG) Nr. 1984/86 DES RATES

vom 24. Juni 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1578/72 zur Festlegung der Grundregeln für die Festsetzung der Referenzpreise und für die Aufstellung der Angebotspreise frei Grenze für Hybridmais zur Aussaat

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1355/86 [2], insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1355/86 ist Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 dahingehend geändert worden, daß auch für Hybridsorghum ein Referenzpreis festgesetzt werden muß. Die Verordnung (EWG) Nr. 1578/72 [3] ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Titel und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1578/72 werden nach dem Wort „Hybridmais" die Wörter „und Hybridsorghum" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

---

[1] ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 168 vom 26. 7. 1972, S. 1.